

10829 Berlin, 8. Februar 2006
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-298
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: II 31-1.55.3-7/99.2

Bescheid

über
die Ergänzung
der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 13. Juni 2001

Zulassungsnummer:

Z-55.3-60

Antragsteller:

BUSSE GmbH
Zaucheweg 6
04316 Leipzig

Biolog Haustechnik GmbH
Zaucheweg 6
04316 Leipzig

Busse Innovative Systeme GmbH
Zaucheweg 6
04316 Leipzig

Zulassungsgegenstand:

Kleinkläranlagen mit Abwasserbelüftung aus Polyethylen / Blech
(verzinkt) Doppelmantelbehälter;
Belebungsanlagen mit Membranfiltration; Typen MF-HKA 4 bis 8 und
MF-G-HKA 12 bis 50 für 12 bis 50 EW
Ablaufklasse N

Geltungsdauer bis:

12. Juni 2006

Dieser Bescheid ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-55.3-60 vom 13. Juni 2001, ergänzt durch Bescheid vom 28. Mai 2002. Dieser Bescheid umfasst drei Seiten und 23 Anlagen. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt.

Der Abschnitt 1 wird um den Absatz 1.5 wie folgt ergänzt:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

- 1.1 Zulassungsgegenstand sind Kleinkläranlagen mit Abwasserbelüftung (Belebungsanlagen mit Membranfiltration) in verschiedenen Baugrößen für 4 bis 8 E entsprechend Anlage 1. Kleinkläranlagen mit Abwasserbelüftung dienen der aeroben biologischen Behandlung des im Trennverfahren erfassten häuslichen Schmutzwassers und gewerblichen Schmutzwasser soweit es häuslichem Schmutzwasser vergleichbar ist.
- 1.2 Der Kleinkläranlage dürfen nicht zugeleitet werden:
- gewerbliches Schmutzwasser, soweit es nicht häuslichem Schmutzwasser vergleichbar ist
 - Fremdwasser (z.B. Drainwasser)
 - Kühlwasser
 - Ablaufwasser von Schwimmbecken
 - Niederschlagswasser
- 1.3 Mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden neben den bauaufsichtlichen auch die wasserrechtlichen Anforderungen im Sinne der Verordnungen der Länder zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach den Landesbauordnungen (WasBauPVO) erfüllt.
- 1.4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche (z.B. 1. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz - Niederspannungsrichtlinie -, Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten - EMVG-Richtlinie -, 11. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz - Explosionschutzverordnung -, 9. VO zum Gerätesicherheitsgesetz - Maschinenrichtlinie -) erteilt.
- 1.5 Die Kleinkläranlagen werden grundsätzlich einschließlich aller Bauteile als Neuanlagen hergestellt. Sie können jedoch auch durch entsprechende Nachrüstung bestehender Anlagen hergestellt werden.

Die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer bestehenden Abwasserbehandlungsanlage (Nachrüstung bestehender Mehrkammergruben) erfolgt nach landesrechtlichen Bestimmungen im Rahmen des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens.

Die Abschnitte 2.1.1, 2.1.2.1 und 2.1.2.2 ändern sich wie folgt:

2.1.1 Eigenschaften

Die Kleinkläranlagen mit Abwasserbelüftung (Belebungsanlagen mit Membranfiltration) Typen MF-HKA 4 und MF-HKA 8, entsprechend der Funktionsbeschreibung in Anlage 4, sowie die Typen MF-G-HKA 12 bis 50 entsprechen der Funktionsbeschreibung und Einbauanleitung in den Anlagen 20 bis 23 dieses Bescheides, wurden in Anlehnung an DIN 4261-2¹ geprüft und entsprechend den Zulassungsgrundsätzen für Kleinkläranlagen des Deutschen Instituts für Bautechnik beurteilt.

Kleinkläranlagen dieses Typs sind in der Lage, folgende Anforderungen im Vor-Ort-Einsatz einzuhalten.

¹ DIN 4261-2:1984-06

"Kleinkläranlagen; Anlagen mit Abwasserbelüftung; Anwendung, Bemessung, Ausführung und Prüfung"



Anforderungen, bestimmt am Ablauf der Kleinkläranlage:

- BSB₅: ≤ 15 mg/l aus einer 24 h-Mischprobe, homogenisiert
 ≤ 20 mg/l aus einer Stichprobe, homogenisiert
- CSB: ≤ 75 mg/l aus einer 24 h-Mischprobe, homogenisiert
 ≤ 90 mg/l aus einer Stichprobe, homogenisiert
- Abfiltrierbare Stoffe: ≤ 50 mg/l aus einer Stichprobe
- NH₄-N: ≤ 10 mg/l aus einer 24 h-Mischprobe

Damit sind die Anforderungen an die Ablaufklasse N eingehalten.

2.1.2.1 Klärtechnischen Bemessung

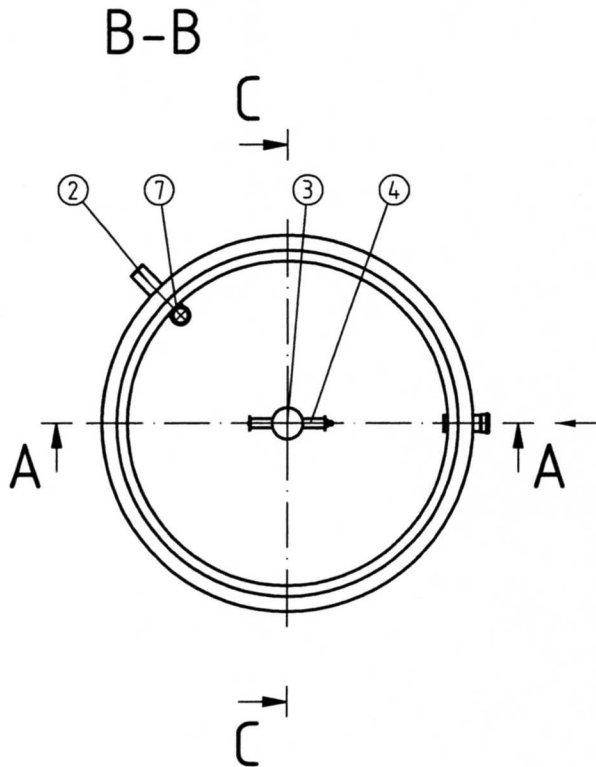
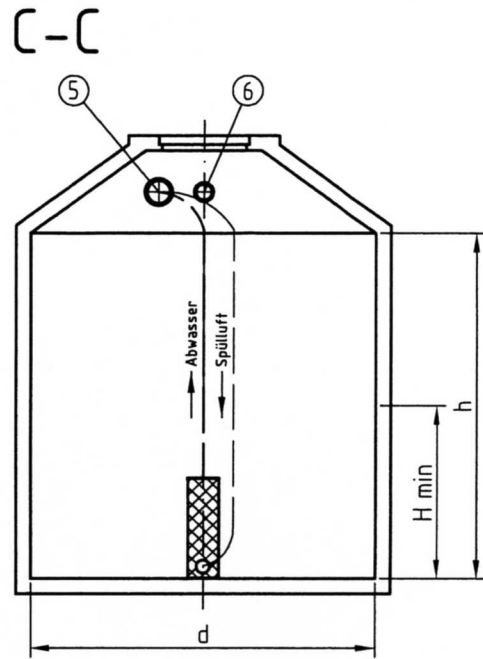
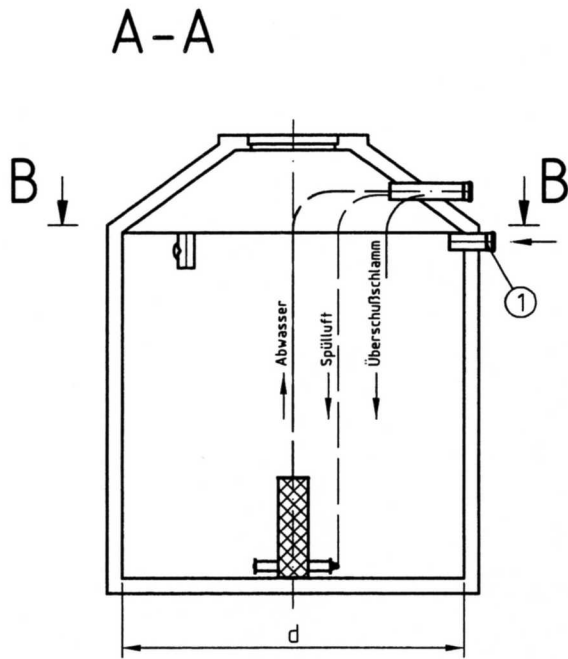
Die klärtechnische Bemessung für jede Anlagengröße ist der Tabelle in der Anlage 3, sowie den Anlagen 17 bis 19 dieses Bescheides zu entnehmen.

2.1.2.2 Aufbau der Kleinkläranlagen

Die Kleinkläranlagen mit Abwasserbelüftung müssen hinsichtlich der Gestaltung, verwendeten Werkstoffen und der Maße den Angaben der Anlagen 1 bis 3, sowie der Anlagen 1 bis 19 dieses Bescheides entsprechen.

Herold





- ① Zulauf DN 110
- ② Notüberlauf DN 110
- ③ Grobstoffabscheider mit Abwassertauchpumpe
- ④ Spülbelüfter
- ⑤ Leerrohr DN 160
- ⑥ Leerrohr DN 110
- ⑦ Tauchrohr mit Sieb

Für diese Zeichnung behalten wir uns alle Rechte vor. Ohne unsere schriftliche Zustimmung darf diese Zeichnung weder vervielfältigt, noch dritten Personen oder Wettbewerbern zugänglich gemacht werden. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadensersatz und können strafrechtliche Folgen haben.



BUSSE GmbH
Zauchweg 6
04316 Leipzig

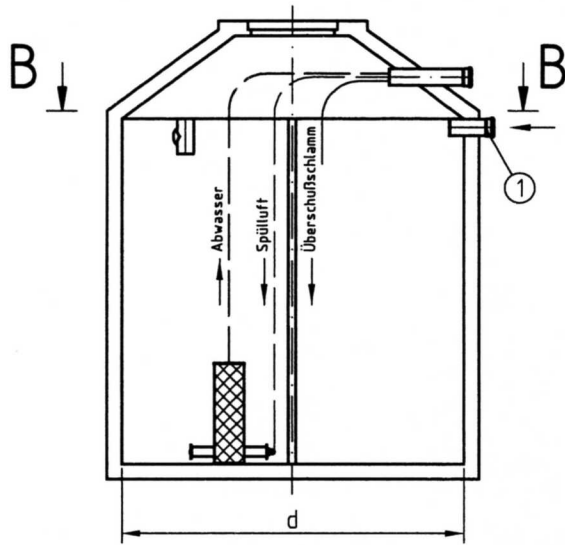
BUSSE Innovative Systeme GmbH
Zauchweg 6
04316 Leipzig

BUSSEMF Typ: MF-G-HKA

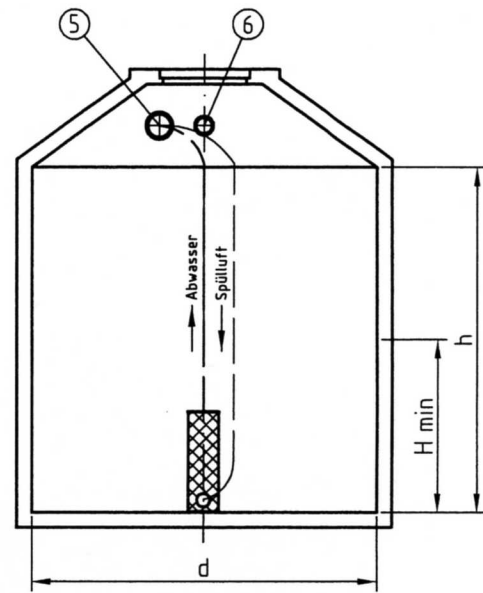
Einbaubeispiel
Grobstoffabscheider
1-Kammer-Grube

Anlage 1
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. 2-55.3-60
vom 08.02.2006

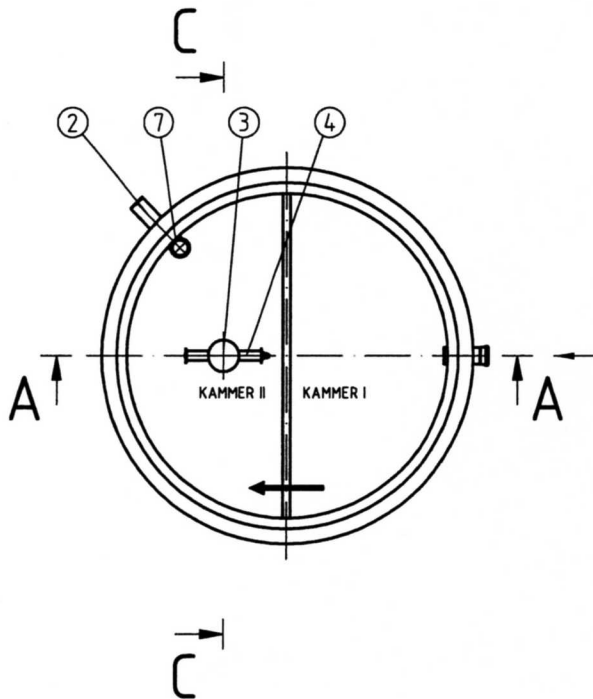
A-A



C-C



B-B



- ① Zulauf DN 110
- ② Notüberlauf DN 110
- ③ Grobstoffabscheider mit Abwassertauchpumpe
- ④ Spülbelüfter
- ⑤ Leerrohr DN 160
- ⑥ Leerrohr DN 110
- ⑦ Tauchrohr mit Sieb

Für diese Zeichnung behalten wir uns alle Rechte vor. Ohne unsere schriftliche Zustimmung darf diese Zeichnung weder vervielfältigt, noch dritten Personen oder Wettbewerbern zugänglich gemacht werden. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadensersatz und können strafrechtliche Folgen haben.



BUSSE GmbH
Zauchweg 6
04316 Leipzig

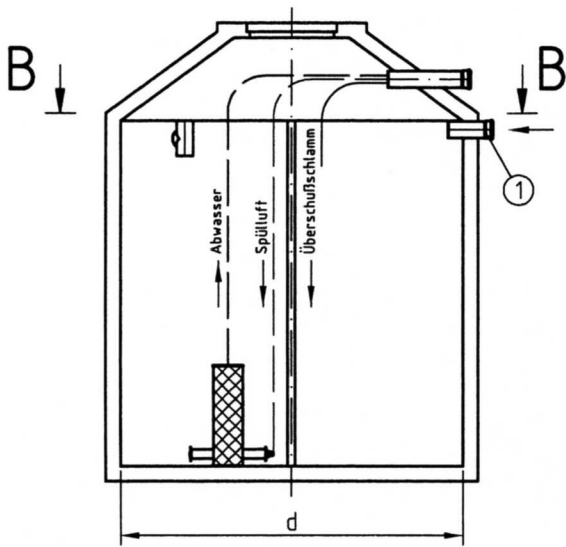
BUSSE Innovative Systeme GmbH
Zauchweg 6
04316 Leipzig

BUSSEMF Typ: MF-G-HKA

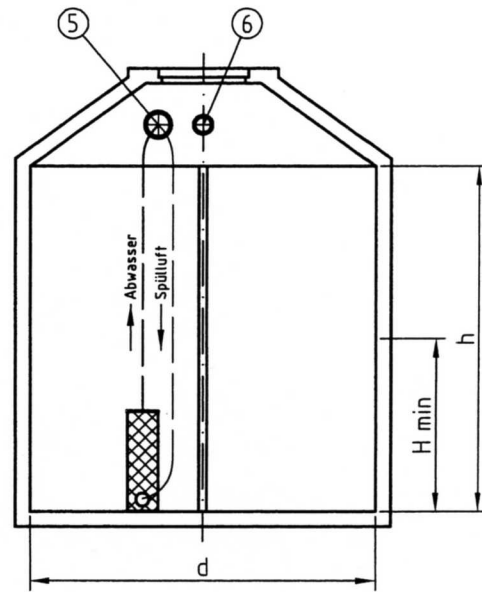
Einbaubeispiel
Grobstoffabscheider
2-Kammer-Grube

Anlage 2
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-55.3-60
vom 08.02.2006

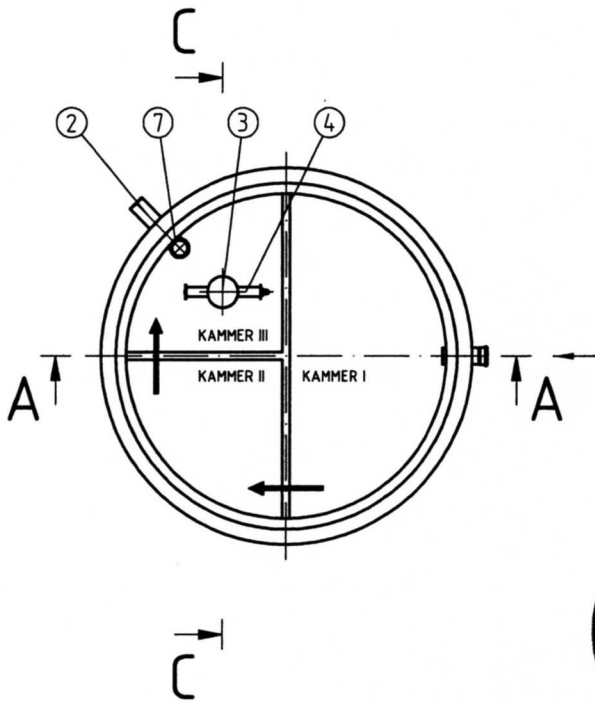
A-A



C-C



B-B



- ① Zulauf DN 110
- ② Notüberlauf DN 110
- ③ Grobstoffabscheider mit Abwassertauchpumpe
- ④ Spülbelüfter
- ⑤ Leerrohr DN 160
- ⑥ Leerrohr DN 110
- ⑦ Tauchrohr mit Sieb

Für diese Zeichnung behalten wir uns alle Rechte vor. Ohne unsere schriftliche Zustimmung darf diese Zeichnung weder vervielfältigt, noch dritten Personen oder Wettbewerbern zugänglich gemacht werden. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadensersatz und können strafrechtliche Folgen haben.



BUSSE GmbH
Zauchweg 6
04316 Leipzig

BUSSE Innovative Systeme GmbH
Zauchweg 6
04316 Leipzig

BUSSEMF Typ: MF-G-HKA

Einbaubeispiel
Grobstoffabscheider
3-Kammer-Grube

Anlage 3
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-55.3-60
vom 08.02.2006

